

Bauernbrief



Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg



Mai 2025

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 3 / Jahrgang 11

Mehr Beinfreiheit für die Bauern

Die Worte hören wir gern, nun müssen auch Taten folgen. Bereits nach der Wahl zum Europa-Parlament gab es die ersten Versprechen, die Belange der Landwirtschaft innerhalb der Europäischen Gemeinschaft stärker zu berücksichtigen. Nun hat die EU-Kommission ihre Vision für die Landwirtschaft und Ernährung vorgestellt. Vier zentrale Bereiche sollen den Sektor Landwirtschaft stärken: 1. Attraktivität; 2. Wettbewerbsfähigkeit und Krisenfestigkeit; 3. Zukunftsfähigkeit, 4. Ein Sektor, der Lebensmittel und Menschen wertschätzt. Zu finden unter: <https://lmy.de/IFDqu>

Der Ansatz aus Brüssel erscheint ernst gemeint und geeignet, den Sektor Landwirtschaft zu stärken und fit für die Zukunft zu machen. Nicht weniger als neun Millionen Unternehmen mit 30 Millionen Arbeitsplätzen gibt es in den 27 Mitgliedsstaaten. Dabei erzeugen die Bauern nicht nur Nahrungsmittel, nein, sie pflegen auch unsere Kulturlandschaft und erhalten die Natur. Wichtig ist für unsere Landwirte, zu erkennen, dass sich die Visionen der EU-Kommission auch in ihrer praktischen Arbeit, auf ihren Betrieben wiederfinden lässt. Dabei muss sich Wertschätzung für die Arbeit der Landwirte auch in Wertschöpfung wiederfinden lassen. Es geht nicht um mehr Geld aus den Fördertöpfen und es geht nicht um Mehrregulierung, wo sie die Arbeit auf den Höfen behindert. Es geht um Wettbewerbsbedingungen, die vergleichbar und auch in Kosten und Erlösen messbar sind. Dafür muss die Kommission so schnell wie möglich in Vorleistung gehen. Die nächste Förderperiode ab 2028 kann nicht das Ziel sein, bereits jetzt muss umgesteuert werden. Kleine Schritte scheinen erkennbar. Aber dann drohen weiter das Naturwiederherstellungsgesetz NRL oder das nur in eine Schublade gewanderte Pflanzenschutzmittelreduktionsgesetz SUR.

Auf Bundesebene hört man ähnliche Töne. „Freiraum statt Formulare“, Landwirtschaftsminister Rainer, „Wir vertrauen den Landwirten“, Kanzler Merz und Katharina Reiche, Wirtschaftsministerin, verspricht sogar „Freiheit für den Heizungskeller“. Es darf nun keinen Überbietungswettbewerb



in der Bundesregierung geben. Zuviel versprochen wurde schon zu oft und manch „Ankündigungsminister“ landet als Bettvorleger in Stuttgart. Nein, wir brauchen die, wie versprochene, „echte“ Beinfreiheit für unsere Bauern.

Und auch hier gilt, dass wir Bauern nicht mehr Geld fordern. Wir brauchen Rahmenbedingungen, die den Betrieben wirklich helfen. Bereits die Ankündigung von 15 € Mindestlohn führte zu einer Reduzierung der Anbauflächen bei Sonderkulturen im Jahr 2026. Dann kommt es eben aus dem Ausland. Die Vision der Kommission beinhaltet vier Säulen, Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Zukunftsfähigkeit und Wertschätzung. Wenn wir das umsetzen können und bereit sind, vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, haben wir viel für die deutsche Landwirtschaft erreicht.

Es gibt für uns nämlich noch weitere Themen, denen wir uns stellen müssen. Der Klimawandel ist bei der aktuellen Frühjahrstrockenheit eines dieser Probleme. Dabei geht es in Deutschland um 270.000 Betriebe und 890.000 Arbeitsplätze. Und es geht um unsere Hofnachfolger, denn für diese muss die Vision der Kommission erkennbar und erlebbar werden.

Ihr Kreisgeschäftsführer Peter Koll

Einladung

des Kreisbauernverbandes Herzogtum Lauenburg zum **86. Kreisbauerntag**

am Montag, den 2. Juni 2025 ab 18.00 Uhr
auf dem Betrieb der Familie Carsten Dreves,
Dorfstraße 7, 21039 Fahrendorf

Es referiert Dr.-Ing. Marius Wenning, Gründer u. Geschäftsführer
der Hermetia Tech GmbH Aachen zu dem Thema:

„Zukunft der Landwirtschaft – Wie KI und Automatisierung neue Wege eröffnen“

Programm:

Ab 18.00 Uhr Empfang der Gäste

Der Feuerwehr-Musikzug Tramm spielt zur Begrüßung – Wurst & Getränke bis 19 Uhr frei!

19.00 Uhr: Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Grußworte

19.45 Uhr: Themenvortrag und anschließende Diskussion, Schlusswort

Ab ca. 21.30 Uhr wollen wir die Veranstaltung bei Wurst und Getränken langsam ausklingen lassen.

Alle Mitglieder, Familienangehörige und Gäste unseres Verbandes
sowie Landfrauen und Landjugend sind herzlich eingeladen.

Johannes Henner Langhans
– Kreisvorsitzender –

www.rt-hsl.de

Modernste Geräte und individuelle Beratung



Wir sind Ihr verlässlicher Partner in der Landwirtschaft.

Ob Traktoren, Mähdrescher oder landwirtschaftliche Geräte – wir bieten moderne Maschinen, robuste Geräte und einen schnellen Ersatzteilservice. Lassen Sie sich von uns individuell beraten und finden Sie die optimale Lösung für Ihre Anforderungen!

Raiffeisen Technik HSL GmbH
Rögen 1
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 17240
technik-oldesloe@rw.net



Raiffeisen Technik HSL GmbH

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommensenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531-4785 · Telefax 04531-4908
E-Mail: kbv.od@bvsh.net · kbv.rz@bvsh.net

Redaktion: Peter Koll, Marcel Lienau

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Telefax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte



AGRILL-Event auf dem Betrieb Rosenau in Granderheide

Im April startet die Grillsaison und diesmal soll sie besonders werden! AGRILL bringt Menschen in ganz Deutschland zusammen, um gemeinsam zu grillen. Der Aktionsmonat AGRILL steht dabei ganz im Zeichen der Förderung regionaler Produkte und nachhaltiger Landwirtschaft. Unter dem Motto: #gemeinsamgrillen setzen wir auf Gemeinschaft und Vielfalt.

Am Mittwochabend, den 09. April 2025 fand auf dem landwirtschaftlichen Betrieb von Renke Rosenau in Granderheide ein besonders gelungenes AGRILL-Event statt. Rund 60 Teilnehmende folgten der Einladung des Netzwerks junger Landwirte und sorgten für eine lebendige und generationenübergreifende Atmosphäre.

Bei leckerer Grillwurst und kühlen Getränken kamen Landwirtinnen und Landwirte verschiedenster Altersgruppen

miteinander ins Gespräch. Die Veranstaltung begann mit einer Begrüßung durch den Kreisvorsitzenden des Kreisbauernverbands Stormarn Jens Timmermann-Ann und Renke Rosenau, der anschließend einen spannenden Einblick in seinen Betrieb gab. Neben der Schweineproduktion setzt der Betrieb auch auf den Anbau von Tannenbäumen.

Im Anschluss wurde gemeinsam gegrillt und in lockerer Runde bis in die späten Abendstunden geklönt. Der Austausch über Themen der Landwirtschaft, aber auch aktuelle politische Themen standen hierbei im Vordergrund.

Das Team des Netzwerks junger Landwirte bedankt sich bei allen die dabei waren für die gute Stimmung und das große Interesse.

Marcel Lienau

Veränderte Meldeverpflichtung nach der Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung

Die Bundesregierung plant, noch vor der Sommerpause die Gesetzesvorschläge für die Wiedereinführung der Agrardiebselrückvergütung in den Bundestag einzubringen.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass die Betriebe den bestehenden Meldeverpflichtungen über erhaltene Steuerrückvergütungen und -erstattungen nachkommen. Diese Informationspflichten bestehen aufgrund europäischer Vorgaben gegenüber der EU.

Für den Bereich der Energiesteuern werden diese nach deutschem Recht durch die Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung umgesetzt.

Landwirtschaftliche Betriebe müssen die Höhe der erhaltenen Vergütung anzeigen, sofern diese mehr als 10.000,00 Euro betragen hat. Bis zum 30.06. müssen Betriebe, die im Kalenderjahr 2024 Energiesteuerentlastungen von mehr als 10.000,00 Euro erhalten haben, diese über das entsprechende Portal beim Zoll melden.

Die Kreisgeschäftsstelle kann sie bei der Meldung unterstützen, sofern sie noch nicht für das Zoll-Portal freigeschaltet sind.

Peter Koll, KBV Stormarn

Wer ist bei der Jagd versichert?

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung tritt als Pflichtversicherung kraft Gesetzes mit der Übernahme eines Jagdreviers automatisch in Kraft – sowohl für die Eigenjagd, als auch für eine gepachtete Jagd.

Der Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII erstreckt sich auf Körperschäden, die dem Versicherten selbst entstehen. Dabei kann es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handeln. Eine eindeutige Darstellung darüber, wer bei welcher Tätigkeit im Jagdrevier unter Versicherungsschutz steht, ist nicht möglich. Entscheidungen dazu sind immer unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu treffen. Die folgende Zusammenstellung soll eine Orientierung erleichtern und stellt keine verbindliche Zusage über einen eventuellen Versicherungsschutz dar.

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Der Versicherungsschutz der Jagdunternehmer umfasst alle mit der Jagdausübung zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der Nebentätigkeiten, die zur Bestandhaltung des eigenen Reviers im jagdlichen Sinne erforderlich sind, wie Jagdausübung, Bau jagdlicher Einrichtungen oder Wildfütterung.

Außerdem ist die Bergung von Fallwild auf Straßen am oder im eigenen Revier durch den Jagdunternehmer im Zuge der Ausübung des Aneignungsrechts wie „Jagdausübung“ zu beurteilen und somit versichert. Außerhalb des eigenen Reviers kann als unaufschiebbare Maßnahme auf Anforderung, zum Beispiel der Polizei, als Nothilfe oder für die Verkehrssicherheit Versicherungsschutz über die zuständige Unfallkasse bestehen.

Wer ist versichert?

Neben dem Jagdunternehmer (Eigenjagdinhaber, Revierpächter) ist auch der im Unternehmen mitarbeitende Ehegatte oder Lebenspartner versichert, wenn dieser eine dem Revier dienende Tätigkeit ausübt. Dies gilt jedoch nicht für die Jagdausübung selbst und die ihr zuzuordnenden Tätigkeiten (zum Beispiel Aufbrechen von Wild).

Bei einer gepachteten Jagd ist für die Beurteilung des Versicherungsschutzes von entscheidender Bedeutung, welche Personen laut Jagdpachtvertrag als Pächter bzw. Mitpächter auftreten und der unteren Jagdbehörde als solche

gemeldet wurden.

Unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen auch Personen, die in dem Jagdunternehmen – auch unentgeltlich – aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses beschäftigt sind (zum Beispiel Berufsjäger) oder dort, auch nur vorübergehend, wie ein Beschäftigter tätig werden und dem Anordnungs- und Weisungsrecht des Jagdunternehmers unterliegen (zum Beispiel Treiber).

Jagdgäste und Schweißhundeführer nicht versichert

Nicht versichert sind Personen, die lediglich aufgrund einer vom Jagdunternehmer erteilten einmaligen oder regelmäßigen Jagderlaubnis, einer ausgesprochenen Einladung oder eines Begehungsscheines die Jagd ausüben. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagdausübungsberechtigung handelt. Die Jagdausübung ist in diesen Fällen dem privaten – und somit nicht versicherten – Lebensbereich zuzurechnen. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht möglich.

Schweißhundeführer werden bei der Nachsuche eigenverantwortlich tätig und stellen ihr besonderes Fachwissen dem Jagdunternehmer, unabhängig von Weisungen, zur Verfügung. Dadurch erhält diese Tätigkeit ein unternehmerähnliches Gepräge, das der Erfüllung eines Werk- oder selbstständigen Dienstvertrages ähnlich ist. Deshalb ist sie im Allgemeinen auch keine versicherte arbeitnehmerähnliche Tätigkeit. Da der Schweißhundeführer zudem auch kein Jagdunternehmer im Sinne des Gesetzes ist, liegen die Voraussetzungen für einen Unfallversicherungsschutz bei der Jagdausübung nicht vor.

Ausnahmen möglich

Einzelne Revierarbeiten, die nicht unmittelbar mit der Jagdausübung verbunden sind, können dem Versicherungsschutz unterliegen, wenn sie einer Arbeitnehmer-tätigkeit ähneln und der Jagdunternehmer hinsichtlich Arbeitszeit, -ort und -weise anordnungs- und weisungsbefugt ist. So können Begehungsscheininhaber ausnahmsweise versichert sein, wenn sie keine Jagd ausüben und die in Abstimmung mit dem Revierinhaber auszuführende Tätigkeit (zum Beispiel Reparaturen im Revier) dem Jagdunternehmen und nicht dem eigenen Interesse als Begehungsscheininhaber dient. Diese Tätigkeit muss sich jedoch von der Jagdausübung und den als Gegenleistung vereinbarten Pflichten als Begehungsscheininhaber klar abgrenzen lassen.

Übrigens: Das Mitführen einer Jagdwaffe bei derartigen Tätigkeiten ist ein starkes Indiz gegen das Bestehen eines Versicherungsschutzes.



Fristenkalender 2025

Wichtige Termine

Mai

- 01.05.**
 - GAP ÖR 5 DGL-Kennarten: Beginn optimaler Erfassungszeitraum der Kennarten (bis Ende Juli)
- 10.05.**
 - Frist für Dauergrünland-Anträge, damit Umwandlung/Neueinsaat oder Pflügen im SAT 2025 berücksichtigt werden kann
- 15.05.**
 - SAT: Fristablauf Antragsstellung Direktzahlungen 2025
 - SAT: Fristablauf Antrag MSL (Ausgleichszulage, VNS, Natura2000-Prämie, Ökolandbau)
 - GAP ÖR 1b/c Blühflächen/-streifen: Fristende Aussaat
 - GAP Mutterkuh-Prämie: Fristablauf Antragsstellung, Beginn Haltungszeitraums im Betrieb (bis 15.08.), Ohrmarkenliste bis 15.05. im SAT einreichen
- 31.05.**
 - SAT: Fristablauf Nachmelden von Parzellen für Direktzahlungen 2025 (sanktionsfrei) bei fristgerechter Antragsstellung bis 15.05.
 - SAT: endgültiger Fristablauf Antragsstellung Direktzahlungen (mit Fristsanktion: 1 % der Prämie pro Kalendertag ab dem 15.05.)
 - EEG: Fristablauf Jahresmeldung

Juni

- 01.06.**
 - GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Hauptkultur-Zeitraum (bis 15.07.)
 - Hinweis: Beim GLÖZ 7 Fruchtwechsel zählen ab 2026 Maismischkulturen zum Mais! Anbauplanung

beachten!

- 21.06.**
 - VNS: Fristablauf Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Bodenbearbeitung, Mahd, organ. Düngung auf einigen VNS-Mustern wieder möglich. Verträge prüfen!
- 30.06.**
 - SAT VNS: Fristablauf Antrag VNS für 2026 (Ackerland und Grünland)
 - STV: Abgabe Nachbauerklärung
 - Energie- und Stromsteuer: Fristablauf Erklärungs-pflicht über erhaltende Steuerentlastung
 - DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Kalenderjahr 01.01.- 31.12.
 - ITW: Wiedereinstieg für Schweinemäster, die ihre Teilnahme ausgesetzt haben, um auf neue Anforderungen umzubauen. Neues Programmaudit erforderlich.

Juli

- 01.07.**
 - Schweine: Aktionsplan Kupierverzicht: Tierhaltererklärung liegt auf dem Betrieb vor
- 10.07.**
 - ITW: Quartalsmeldung
- 14.07.**
 - TAM-DB: Meldung Antibiotikaeinsatz für das 1. Halbjahr an die HIT-Antibiotikadatenbank
- 15.07.**
 - GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Ende Hauptkultur-Zeitraum (ab 01.06.)
 - Hinweis: Beim GLÖZ 7 Fruchtwechsel zählen ab 2026 Maismischkulturen zum Mais! Anbauplanung beachten!



Bauern.SH Nachrichten-App

Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar!

Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle.

Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“ oder scannen Sie einfach den QR-Code auf der linken Seite.

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 447 66 95



RAHLFIMMOBILIEN

www.rahlf-immo.de

Wann müssen mitarbeitende Familienangehörige einen Arbeitsvertrag haben?

In nahezu jedem Betrieb sind die Familienangehörigen in der einen oder anderen Weise eingebunden: die Kinder helfen beim Steinesammeln, die Teenies füttern die Kälber, die Ehepartner machen das Büro, die Altenteiler helfen bei der Tierfütterung. Aber wann ist eine rein familiäre Unterstützungsleistung arbeitsrechtlich von Bedeutung? Heißt: Wann zahle ich Mindestlohn und wann brauche ich einen Arbeitsvertrag und muss Sozialversicherungsbeiträge zahlen?

Der typische Fall:

Landwirtin Meyer ruft an, weil ihr 19-jähriger Sohn Thomas im Betrieb ihres Mannes mithilft. Er wohnt noch zu Hause, geht auf die weiterführende Schule und macht eigenständig „was so anfällt“ und auch nur, wenn er hierfür neben Schule, Hausaufgaben und Hobbies noch Zeit findet. Er kommt immer so auf 5 Stunden in der Woche. Muss für ihn ein Arbeitsvertrag erstellt werden, und muss er Mindestlohn bekommen? Und was ist mit seiner Schwester, die die Buchhaltung macht?

Grundsätzlich gibt es arbeits- und steuerrechtlich zwei Gruppen von mitarbeitenden Familienangehörigen (MiFas):

Gruppe 1: Sie arbeiten nur gelegentlich mit, einfach weil sie mit auf dem Hof leben oder, „weil man das in der Familie so macht“. Das ist eine familienhafte Mithilfe, in der kein Mindestlohn zu zahlen und kein Arbeitsvertrag erforderlich ist.

Gruppe 2: Sie arbeiten genauso wie eine Fremdarbeitskraft dies tun würde und die Tätigkeit ist „ihr Job“ – dann ist dies ein reguläres Arbeitsverhältnis.

Im wahren Leben sind die Übergänge fließend. Um für Sie die Unterscheidung einfacher zu machen, finden Sie unten auf der Seite eine Übersicht mit Abgrenzungskriterien. Diese Kriterien stehen nie allein, sondern sind immer in der Gesamtschau zu bewerten.

Bei der Anmeldung von MiFas müssen Sie den Fragebogen der SVLFG nutzen, der ebenfalls die unterschiedlichen Kriterien abfragt.

Und welchen Unterschied macht das für Landwirtin Meyer?

Thomas geht noch zur Schule und wohnt zu Hause. Wenn er hilft, dann nicht, um damit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, da seine Eltern für ihn aufkommen. Da er eigenständig arbeitet und es nicht darauf ankommt, dass ihm jemand Arbeiten zuweist, ist er auch nicht in die betrieblichen Abläufe eingebunden. In der Gesamtschau ist seine Arbeit als fa-

milienhafte Mithilfe zu bewerten, für die kein Arbeitsvertrag erforderlich und keine Zeiterfassung nötig ist. Und es ist auch kein Mindestlohn zu zahlen.

Anders sieht es bei seiner 22-jährigen Schwester Laura aus, die Agrarwissenschaften studiert und die nebenbei 15 Stunden/ Woche die Buchhaltung für ihre Eltern macht. Sie nutzt das Büro auf dem Betrieb und auch alle Arbeitsmittel werden gestellt. Wenn sie nicht wäre – sagt Frau Meyer – müsste sie eine Buchhalterin einstellen.

Da sie keine anderen Einkünfte hat, verdient sich Laura ihren Lebensunterhalt durch die Beschäftigung bei ihren Eltern. Sie arbeitet weisungsgebunden und ist anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt. Damit ist Laura auch wie eine Fremdarbeitskraft zu behandeln, d. h. für sie ist ein Arbeitsvertrag erforderlich mit schriftlichem Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen, sie muss Mindestlohn erhalten und schließlich ist auch ihre Arbeitszeit zu dokumentieren.

Neben diesen klaren Fällen, gibt es auch weniger eindeutige Fälle – falls Sie sich bei der Bewertung beraten lassen möchten, melden Sie sich gern bei uns.

Von den arbeitsrechtlichen Fragen losgelöst ist die Frage der **Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKK)**. Diese richtet sich nach den **Hauptberuflichkeitsgrundsätzen der SVLFG**, die Sie hier nachlesen können.

Arbeitsverhältnis

- Tätigkeit wird zur Erhaltung des Lebensunterhalts ausgeübt
- Arbeitsvertrag o.ä. vorhanden
- Keine andere Erwerbstätigkeit
- Volle Weisungsgebundenheit
- Eingliederung in betriebliche Abläufe
- MiFa ist anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt
- Zahlung von Arbeitsentgelt

Familienhafte Mithilfe

- Tätigkeit ist nicht auf Verdienst ausgerichtet
- kein Arbeitsvertrag
- keine Weisungsgebundenheit
- keine Eingliederung in betriebliche Abläufe
- MiFa ist nicht anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt
- Zahlung eines "Taschengelds" (max. 453 Euro und steuerlich keine Lohnausgabe)

Inserieren
auch Sie im **Bauernbrief**

Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Alice Arp, BVSH

Mehr Platz für Mitarbeitende und Mandanten

Landwirtschaftlicher Buchführungsverband eröffnet hochmodernes Beratungszentrum Ratzeburg

Nach mehr als zwei Jahren Planungs- und Bauzeit ist der Erweiterungs- und Anbau von Landwirtschaftlichem Buchführungsverband und der SHBB Steuerberatungsgesellschaft im Ratzeburger Gewerbegebiet Neu-Vorweg fertiggestellt worden. Dadurch konnte der lang geplante Zusammenschluss der Kanzleien Ratzeburg und Mölln mit dem Umzug der Möllner Belegschaft nach Ratzeburg vollzogen werden. Seit dem 19. Mai 2025 bilden beide Kanzleien gemeinsam am Standort An der Tongrube 2 das neue Beratungszentrum Ratzeburg. Insgesamt rund 50 Mitarbeitende, darunter acht Steuerberater, stehen hier Land- und Forstwirten und Gewerbetreibenden sowie Freiberuflern und Privatpersonen mit ihrem steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Know-how zur Seite.

Der jetzt fertiggestellte Anbau erweitert das erst Ende 2020 eingeweihte Kanzleigebäude um rund 650 Quadratmeter Fläche. Der zweistöckige Gebäudekomplex verfügt über einen ansprechenden Empfangsbereich, helle, moderne und technisch hochwertig ausgestattete Büros für jeweils maxi-

mal zwei Personen, dazu mehrere Besprechungs- und Sozialräume. Auf dem Dach ist eine PV-Anlage installiert, Strom und Wärme werden außerdem im eigenen Blockheizkraftwerk erzeugt. Vor dem neuen Beratungszentrum stehen fast 50 PKW-Stellplätze inklusive Lademöglichkeiten für E-Autos sowie 25 Fahrradstellplätze zur Verfügung.

Geleitet wird das Beratungszentrum Ratzeburg von den Steuerberatern Jan Lorenzen, Walter Singelmann und Hagen Wilcken. Alle Mandanten behalten auch nach der Fusion der Kanzleien ihre bisherigen persönlichen Ansprechpartner. Durch die Zusammenlegung sichert der Landwirtschaftliche Buchführungsverband über Jahrzehnte hinaus seine qualitativ hochwertigen Beratungsleistungen in der Region. Das Beratungszentrum Ratzeburg ist verkehrsgünstig gelegen, das Gewerbegebiet hat eine direkte Anbindung an die Bundesstraße 207 und ist auch aus Mölln gut zu erreichen.

SHBB



Ihre Steuerberatung vor Ort!
Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND
Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle Bad Oldesloe

Leitung
Thomas Jürs
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)
Arne Jahrke
Steuerberater
Adrian Lüth
Steuerberater

info@bad-oldesloe.lbv-net.de
Mommsenstraße 12
23843 Bad Oldesloe
Tel. **04531/1278-0**

Bezirksstelle Bad Segeberg

Leitung
Michael Schmahl
Steuerberater
Harm Thormählen
Steuerberater
Tim Hasenkamp
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)
Wilfried Engeli
Steuerberater, M.Sc. agr.
Stefan Boege
Steuerberater, M.Sc.

info@segeberg.lbv-net.de
Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551/903-0**

Bezirksstelle Ratzeburg

Leitung
Jan Lorenzen
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.
Dirk Thießen
Steuerberater
Julia Knuth
Steuerberaterin
Leitung
Walter Singelmann
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)
Hagen Wilcken
Steuerberater, M.A.
Steffen Rohweder
Steuerberater
Markus Burkhardt
Steuerberater
Christin Spott
Steuerberaterin, Dipl.-Kffr.

info@ratzeburg.lbv-net.de
An der Tongrube 2
23909 Ratzeburg
Tel. **04541/8789-0**

Erweiterung der Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz (StromStG)

Im Bereich der Energiebesteuerung existiert neben der breit diskutierten Agrardieselvergütung auch die Möglichkeit der Stromsteuervergütung. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde nun die Steuerentlastung nach § 9 b StromStG erheblich ausgeweitet. Nach bisheriger Rechtslage betrug die Steuerentlastung für antragsberechtigte Unternehmen 5,13 Euro für eine MWh. Diese Steuerentlastung wurde lediglich gewährt, wenn ein Entlastungsbetrag von mindestens 250,00 Euro erreicht wurde. Dies bedeutete, dass ein Unternehmen, wenn es den Entlastungsantrag stellen wollte, einen Verbrauch von mindestens 48.700 kWh Strom erreichen musste. Durch die Er-

höhung des Entlastungsbetrages von 5,13 Euro auf 20,00 Euro je MWh wird dieser Betrag bereits bei 12.500 kWh erreicht. Diese höhere Steuerentlastung ist nur vorgesehen für den Verbrauchszeitraum 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2025. Ein Entlastungsantrag muss bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein Antrag für eine Steuerentlastung für das Jahr 2024 kann somit frühestens am 1. Januar 2025 gestellt werden. Der Antrag muss in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden.

Claas-Peter Petersen, BVSH

Gefälschte Bankverbindung: Schuldner bleibt zahlungspflichtig

Nach einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 27.06.2025 sind Schuldner allein für die Sicherstellung einer geschuldeten Zahlung gegenüber dem Gläubiger verantwortlich. In dem dort verhandelten Fall wurde die Kaufsumme für einen Gebrauchtwagen vom Käufer auf ein falsches Konto überwiesen, nachdem der E-Mail-Verkehr zwischen Verkäufer und Käufer gehackt wurde.

Dem Käufer wurde dadurch glaubhaft vorgetäuscht, dass sich die Bankverbindung des Verkäufers geändert hatte. Der Käufer hat den Betrag arglos auf das falsche Konto überwiesen, ohne sich die Änderung nochmals telefonisch bestätigen zu lassen. Da Banken bisher nicht verpflichtet waren, die Bankverbindung mit dem Kontoinhaber abzugleichen, liegt die Verifizierung der Zahlungsinformationen allein beim Schuldner. Der Käufer kann sich also gegenüber dem Gläubiger nicht darauf beziehen, dass der E-Mail-Account des Verkäufers gehackt wurde, weswegen ihm (dem Käufer) eine falsche Bankverbindung zugespielt worden sei. Laut OLG bestehen für den Rechnungsversender keine gesetzlichen Vorgaben für Sicherheitsmaßnahmen beim Versand von geschäftlichen E-Mails. Im Rahmen

der EU-Instant-Payment-Verordnung sind Banken allerdings ab dem 09.10.2025 bei jeder Überweisung zur Prüfung verpflichtet, ob die IBAN des Zahlungsempfängers zu dem Namen des angeblichen Zahlungsempfängers passt (sog. IBAN-Name-Check). Über eventuell auftretende Unstimmigkeiten muss der Auftraggeber informiert werden, so dass er von einer Zahlung (Überweisung) Abstand nehmen oder sie auf eigenes Risiko freigeben kann. Diesen Service müssen Banken kostenfrei anbieten, und zwar auf allen Kanälen, auf denen Überweisungen vorgenommen werden können. Je nach Vertragskonstellation und Versicherungsunternehmen können solche Schäden (Payment Diversion Fraud oder Fake President Trick) über eine Cyber-Versicherung (Baustein Vertrauensschadenversicherung) oder durch eine Versicherung gegen Internet- und Wirtschaftskriminalität gedeckt werden. Unternehmer sollten sich die Mitversicherung der gewünschten Delikte von ihrem Versicherer bestätigen lassen. Ein Leistungsanspruch besteht, sofern die Obliegenheiten zur Verhinderung eines Schadens vom Versicherungsnehmer beachtet wurden.

Wolf Dieter Krezdorn, BVSH



LANGBEHN
LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



STEVENS

Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Profil-SH-App: Pflicht bei Nachfragen zum Sammelantrag

Ein Element zur Reduzierung von Vor-Ort-Kontrollen ist die Verwendung der mobilen App „Profil-SH“. Sind Sachverhalte für die Agrarverwaltung fraglich und lassen sich nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Informationen aufklären, so wird über die App eine Anfrage zu einer Fläche gestellt. Diese ist zu beantworten. Ob Nachfragen von der Behörde zu einer Fläche vorliegen, muss selbstständig in der App überprüft werden. Werden die nachgefragten Nachweise nicht erbracht, so muss davon ausgegangen werden, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Verwendung der App ist ein elementarer Bestandteil des gesamten Sammelantragsverfahrens. Sollte die für die Förderanträge verantwortliche Person außerstande sein die App zu verwenden, so ist eine Dritte Person damit zu beauftragen.

Hinweis: Das Betreten von Flächen durch das Prüfpersonal ist Bestandteil der Antragstellung und wird nicht angekündigt.

Kurzanleitung zur Verwendung:

1. Laden Sie die App „Profil-SH“ aus dem App Store oder von Google Play herunter und installieren Sie diese auf Ihrem Gerät. Das Icon der App ist das weiße P auf grünem Grund.
2. Stellen Sie sicher, dass Sie über WLAN mit dem Internet verbunden sind oder die mobile Datennutzung eingeschaltet ist.
3. Öffnen Sie die App und drücken Sie den Button für die Aktualisierung. Geben Sie Ihre Anmeldedaten (BNRZD und PIN) auf der Anmeldeseite ein. Die Anmeldung mit BNRZD und PIN ist dieselbe, die zur Anmeldung in Profil Inet und im Postfach genutzt wird.
4. Stellen Sie sicher, dass die GPS-Funktion Ihres Gerätes aktiviert ist, damit die App Ihren aktuellen Standort erkennen kann. Andernfalls erscheint ein Hinweis. Ein Foto ohne GPS-Daten kann nicht als Nachweis anerkannt werden.

5. Wählen Sie einen Auftrag zu einer Fläche aus. Bei mehreren Aufträgen hilft die Filterfunktion, um den Auswahlbereich übersichtlich zu halten.
6. Durch langes Drücken auf eine Fläche öffnet sich ein Dialog zur Navigation zu der Fläche. Dazu wird die Standard-Navigations-App genutzt.
7. Öffnen Sie die Kamera-Funktion innerhalb der App, um ein Foto aufzunehmen. Dafür sollten Sie innerhalb der Fläche stehen. Sollten Sie ihre GPS-Funktion erst wenige Augenblicke zuvor aktiviert haben, kann die Ortung und Funktionalität weiterer Sensoren verbessert werden, wenn Sie eine „Acht“ (8) mit dem Gerät in die Luft zeichnen.
8. Wenn Sie das Foto aufgenommen haben, wird es in der App-eigenen Galerie abgelegt. Das Foto ist nicht in der üblichen Galerie zu finden, in der andere Bilder liegen.
9. In den Fotos werden automatisch die GPS-Daten des Ortes und weitere Daten hinterlegt (geotagged).
10. Sie können Ihre geotagged Fotos in der Galerie der App aufrufen, zur Versendung als Nachweis zu einem Auftrag auswählen und anschließend einreichen.
11. Versandte Bilder können nicht mehr gelöscht werden. Anmerkung: Je nach installierter App (Android oder ios und teilweise je nach Gerät) können die Schritte und Funktionen etwas variieren.



Google Play Store



Apple App Store

Baumschule
Karald Moerman
Qualitätspflanzen
seit 1958
Inh. Dirk Moerman

NEUE ÖFFNUNGSZEITEN
vom 1.3. bis 30.11.

Mi. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittagspause
12.00 - 13.00 Uhr
Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

Buschweg 1
25486 Alveslohe
Tel. 04193 - 6277

info@baumschule-moerman.de

Mein Experten-Tipp:
Nutzen Sie die niedrigen Darlehenszinsen der LBS – für die Renovierung oder Modernisierung Ihrer Wohnimmobilie. Sichern Sie sich schon heute beste Konditionen für morgen!

Ihre Annette Kaufhold

Annette Kaufhold – Partnerin der Landwirtschaft.

- Dipl.-Agraringenieurin und Bankbetriebswirtin
- Agrarkundenberaterin im Kreis Stormarn

Mittelstand Bad Oldesloe
Telefon 04531 508-74539
annette.kaufhold@sparkasse-holstein.de



Sparkasse
Holstein

Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat Anfang März im Bundesanzeiger die 10. Ergänzung zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile veröffentlicht. In einem Mapviewer kann man den Stand der Gemeinden nachvollziehen.

Das Verzeichnis gibt es seit dem Jahr 2004. 2023 wurde eine Neufassung veröffentlicht, bei der eine neue Berechnungsgrundlage zum Einsatz kam. Die Anzahl an Gemeinden ohne ausreichenden Strukturanteil stieg dadurch in Schleswig-Holstein deutlich an (RS 032/2023).

Aufgrund der Bitte des Bauernverbandes Schleswig-Holstein hat der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein dankenswerterweise im letzten Jahr anrechnungsfähige Strukturen (z.B. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingehölze, extensives Grünland) nachgemeldet. Dadurch erfüllen fast 250 ehemals „rote“ Gemeinden nun die Vorgaben eines ausreichenden Anteils an Kleinstrukturen (hellgrün in der Abbildung). Vier Gemeinden erfüllen die Vorgaben 2025 nicht mehr: Ramhusen, Uelvesbüll, Seester, Kletkamp.

Rot:
nicht erfüllt, d.h. kein ausr. Anteil an Kleinstrukturen

Dunkelgrün:
Vorgaben erfüllt, d.h. ausr. Anteil an Kleinstrukturen vorhanden

Hellgrün:
Nachmeldung der LKSH erfüllt, d.h. ausreichende Anteil an Kleinstrukturen vorhanden

Hintergrund zu NT-Auflagen

Bei Pflanzenschutzmitteln mit Anwendungsbestimmungen, die auf dieses Verzeichnis verweisen, ist die entsprechende Eintragung der Gemeinde zu berücksichtigen, in der die zu behandelnde Fläche (auch anteilig) liegt. Dabei geht es um sogenannte NT-Auflagen zum Schutz von Saumbiotopen. Zu den wichtigsten Saumbiotopen gehören z.B. Waldränder, Kleingehölze bzw. Gehölzinseln, Hecken oder Weg-/Feldraine, extensives oder nicht genutztes Grünland und Streuobstwiesen unter 1 ha, die an landwirtschaftliche Flächen angrenzen. Damit gelten sowohl Gewässerrandstreifen als auch andere landwirtschaftliche Bracheflächen nicht als Saumbiotop. In Gemeinden, die nicht ausreichend mit Kleinstrukturen ausgestattet sind, sind entsprechende zusätzliche Vorgaben von NT-Anwendungsbestimmungen zu beachten. Hintergrund dafür ist der Umstand, dass Nicht-Zielorganismen sich von einer PSM-Behandlung in einem Gebiet mit vielen Kleinstrukturen besser erholen können. Daher sollen Nicht-Zielorganismen in Gebieten mit weniger Kleinstrukturen bei der PSM-Anwendung besonders geschützt werden.

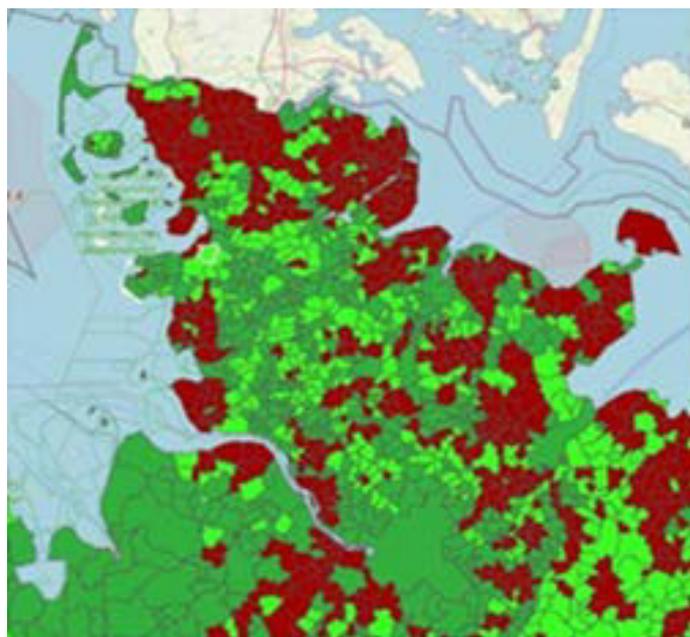


Abbildung: JKI-MAP-Viewer

NT-Auflagen abhängig vom Kleinstrukturanteil

In „grünen“ Gemeinden mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen gelten folgende NT-Auflagen an Saumbiotopen mit mindestens 3 m Breite:

NT 107	20 m mit 50 % Abdriftminderung
NT 108	20 m mit 75 % Abdriftminderung
NT 109	20 m mit 90 % Abdriftminderung

In „roten“ Gemeinden ohne ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen gelten folgende NT-Auflagen an Saumbiotopen mit mindestens 3 m Breite:

NT 101	20 m mit 50 % Abdriftminderung
NT 102	20 m mit 75 % Abdriftminderung
NT 103	20 m mit 90 % Abdriftminderung
NT 104	20 m mit 50 % Abdriftminderung (oder 5 m Abstand, wenn Technik nicht einsetzbar)
NT 105	20 m mit 75 % Abdriftminderung (oder 5 m Abstand, wenn Technik nicht einsetzbar)
NT 106	20 m mit 90 % Abdriftminderung (oder 5 m Abstand, wenn Technik nicht einsetzbar)
NT 107	5 m Abstand*, dann 20 m mit 50 % Abdriftminderung
NT 108	5 m Abstand*, dann 20 m mit 75 % Abdriftminderung
NT 109	5 m Abstand*, dann 20 m mit 90 % Abdriftminderung
NT 112	5 m Abstand*, dann 20 m abdriftmindernde Technik

*Der 5 m-Abstand gilt nur zu Saumbiotopen, die an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzen (nicht, wenn diese auf einer landwirtschaftlichen Fläche angelegt wurden!)

Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz: Beantragung einer gültigen Kennnummer

Der Deutsche Bauernverband (DBV) setzt sich derzeit für eine praxisnahe Überarbeitung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ein. Zudem fordert der DBV die Verschiebung des Stichtages am 01.08.2025. Trotz dieser Bemühungen gilt die aktuelle Kennzeichnungspflicht. Die Kennzeichnungspflicht gemäß des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (THKG) beinhaltet, dass eine Kennzeichnung der Haltungsform auf Lebensmitteln, wie frischem Schweinefleisch ab dem 01.08.2025 verpflichtend ist. Aus diesem Grund sind alle Tierhalter und Tierhalterinnen von Mastschweinen im Alter

von 10 Wochen bis zur Schlachtung aufgefordert, eine gültige Kennnummer bis zum Ablauf des Stichtages zu beantragen. Dafür ist dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) mithilfe des bereitgestellten Formulars die Haltung der Schweine mitzuteilen. Diese Meldung sollte aufgrund möglicher Bearbeitungszeiten schnellstmöglich geschehen. Weitere Informationen und das notwendige Formular sind unter folgendem Link abrufbar: <https://t1p.de/thkg-bb-2503>

Sarina Andresen, BVSH

Eichenprozessionsspinner: Frühwarnsystem jetzt online

Das Frühwarnsystem PHENTHAUproc dient der tagesaktuellen Abschätzung und Prognose einer möglichen Gefährdung durch Exposition gegenüber den Brennhaaren des Eichenprozessionsspinners (EPS). Es ist ab sofort über die Internetseite des Deutschen Wetterdienstes verfügbar.

Unter www.dwd.de (Suchbegriff: PHENTHAUproc) liefert diese kostenfreie Web-Applikation auf regionaler Ebene Informationen zum Eichenaustrieb sowie zur Entwicklung des EPS und kann zur Gefährdungsbeurteilung verwendet werden.

Ab dem dritten Larvenstadium bildet der EPS Brennhaare aus, die für den Menschen gesundheitsgefährdend sind. Sie können bei

Hautkontakt oder durch Einatmen Hautentzündungen, schmerzhaften Husten, Bronchitis oder Bronchialasthma verursachen. Mit dem Frühwarnsystem kann eingeschätzt werden, ob und ab wann gefährliche Larvenstadien regionsspezifisch auftreten. Da die alten Larvenhäute in den Gespinnstestern verbleiben, besitzen sie ebenfalls eine hohe Konzentration an Brennhaaren. Die Wirksamkeit der Brennhaare bleibt länger als ein Jahr erhalten.

Der EPS wird durch Spezialisten bekämpft, die bei ihrer Arbeit der Gefährdung durch Exposition gegenüber den Brennhaaren ausgesetzt sind. Ist ein Unternehmen nicht auf die Bekämpfung von EPS spezialisiert, sollte der Kontakt mit deren Larven oder Gespinnstestern vermieden werden.

FACHSCHULTAGUNG 2025
05.06.2025 SMART FARMING BEGINNT IM KOPF

BBZ BAD SEGERBERG

LANDWIRTSCHAFT VON MORGEN NEU DENKEN - WAS MUSS DIE AGRARWIRTSCHAFT LEISTEN, UM ZUKUNFTSFÄHIG ZU BLEIBEN?

mit

Dr. Marie von Meyer-Höfer:
Gesellschaftliche Erwartungen an die Landwirtschaft (Thünen-Institut)

Benedikt Ley-Röckenwagner:
Arbeitsorganisation und Personalentwicklung (Mühlenhof Zepelin)

Prof. Dr. Holger D. Thiele:
Aktuelle Situation und Entwicklung des Milchmarktes (FH Kiel)

MIT ANSCHLIESSENDER PODIUMSDISKUSSION
Für das leibliche Wohl wird gesorgt

13:30-20 Uhr
BIST DU DABEI?

HIER KOSTENLOS ANMELDEN



Theodor-Storm-Straße 9-11,
23795 Bad Segeberg

anmeldung@fachschultagung-se.de

REGIONAL VERSORGT
zuverlässig und sicher

FAIRE ENERGIE-ANGEBOTE AUS UNSERER REGION

Wir beraten Sie gern

Online oder unter
Tel. 04541 807 522



VS vereinigte-stadtwerke.de



Kneipenquiz in Wotersen

Zu der ausgebuchten Veranstaltung des KreisLandfrauen-Verbandes Herzogtum Lauenburg kamen 50 Personen in Heitmanns Restaurant.

10 Teams mit jeweils 5 Teilnehmerinnen bildeten sich per Losverfahren, sodass eine tolle Mischung aus jungen und erfahrenen Landfrauen entstand.

Die Quizzenschaffler Andreas Saggau und Peter Böhme-Kirsch stellten Fragen aus unterschiedlichen Bereichen, die für spannende und unterhaltsame Diskussionen sorgten.

Im Team wurde mit viel Ehrgeiz gerätselt und auch viel gelacht, was für eine großartige Stimmung sorgte.

Das Team „Kloogschieter“ gewann den Preis: Einen italienischen Abend sowie den Pokal „Der goldene Fuchsschwanz“.

Die Veranstaltung war ein voller Erfolg und alle waren sich einig: Sie muss unbedingt wiederholt werden!



Bargteheider LandFrauen auf Reisen



Wohin geht die Reise im nächsten Jahr? Das ist für unsere Mitglieder immer eine spannende Frage. Was hat der Vorstand sich als Ziel ausgesucht? Und auch für den Vorstand ist es genauso spannend: Treffen wir den Geschmack unserer Mitglieder? Melden sich genug Damen an?

Bei unseren Reisen vom Ortsverband sind wir meistens in Deutschland geblieben. Es gibt auch so viele tolle Ziele. Wir suchen immer eine andere Ecke in Deutschland aus. Mal geht es nach Görlitz, dann an die Mosel oder nach Ostfriesland mit Inselhopping. Es gibt so viel zu entdecken! Und das Schönste an diesen Reisen ist, dass wir uns besser kennenlernen und das Miteinander im Verein ist hinterher ein ganz anderes.

Zu unserem 70. Jubiläum haben wir eine besondere Reise angeboten. Es war von voller Erfolg. Wir sind an den Gardasee gefahren.

Im nächsten Monat führt uns unsere Reise in die Uckermark. Die malerische Landschaft rund um Rheinsberg, den Zechliner See und das Havelland wird dann von uns erkundet.

Auch diese Reise ist wieder ausgebucht. Auf geht's!

Und 2026? Dann soll es mal wieder etwas Besonderes sein: Wir fahren in die Toskana. Schließlich haben wir

in diesem Jahr ja wieder ein Jubiläum: Wir werden 77!!
www.landfrauen-bargteheide.de



Wolfs-Bestandsmanagement jetzt!

Verbände der Bauern, Jäger und Landkreise fordern praxistaugliche Regelungen

Zum diesjährigen „Tag des Wolfes“ am 30. April fordern der Deutsche Bauernverband, der Deutsche Jagdverband und der Deutsche Landkreistag die Bundesregierung auf, die dringend notwendige Wende in der Wolfspolitik einzuleiten. In einer gemeinsamen Pressekonferenz appellierten die Vertreter der Verbände an die politischen Verantwortlichen, jetzt und unmittelbar im Vorfeld der Umsetzung der Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag die bereits bestehenden Spielräume für eine Regulierung des Wolfes zu nutzen und ein wirksames Wolfsmanagement auf den Weg zu bringen.

Der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüsken, stellt klar: „Der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der FFH-Richtlinie muss jetzt schnellstmöglich verabschiedet und national umgesetzt werden. Der Wolf ist längst nicht mehr gefährdet, aber ein enormes Problem. Die Weidetierhaltung darf nicht weiter der ungebremsten Ausbreitung des Wolfes geopfert werden. Die Bundesregierung muss jetzt in einem Sofort-Programm „Wolf“ die Änderung des Naturschutz- und des Jagdrechts auf den Weg bringen. Die künftige Strategie müsse sein: Wolfsbestand reduzieren statt Probleme ignorieren.“

Helmut Dammann-Tamke, Präsident des Deutschen Jagdverbandes, unterstreicht: „Die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht ist überfällig. Nur so kann ein regional angepasstes Bestandsmanagement umgesetzt werden. Die Entnahme schadensstiftender Wölfe muss rechtlich abgesichert und schnell erfolgen können. Gleichzeitig muss Deutschland der Herabstufung des Schutzstatus auf EU-Ebene endlich zustimmen.“

Aus Sicht der Kommunen mahnt Dr. Kay Ruge, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages: „Wir brauchen einen ideologiefreien Blick auf die Situation. Es geht nicht um Symbolpolitik, sondern um konkrete Lösungen für die Menschen im ländlichen Raum. Die Regulierung der Wolfspopulation muss endlich Realität werden.“ Jens Schreinicke, Tierhalter und Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Potsdam-Mittelmark, macht deutlich: „Viele der Warnungen der Weidetierhalter haben sich leider bestätigt. Jetzt ist es Zeit, klare Konsequenzen zu ziehen. Herdenschutz ist nicht überall umsetzbar. Die Arbeit auf der Weide muss wieder möglich sein – das erfordert einen gesellschaftlich akzeptierten Wolfsbestand.“

Die Verbände fordern:

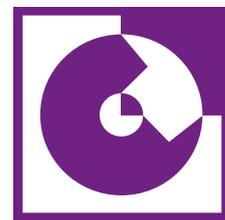
- Meldung des günstigen Erhaltungszustands des Wolfes in Deutschland nach Brüssel
- Nutzung der Spielräume der FFH-Richtlinie zur Regulierung des Wolfes
- Zügige Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen zur Wolfsregulierung
- Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht
- Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes
- Zustimmung zur Herabstufung des Wolfs in der FFH-Richtlinie auf europäischer Ebene
- Eine generelle Bestandsregulierung und eine effektive Problemwolfentnahme

DBV

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE
>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

Paperbarg 3
23843 Bad Oldesloe

04531/1704-0
www.boho.de

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00



Folgen Sie uns auf Instagram

Impfzuschuss Blauzungenerkrankung (BTV-3)

Fristverlängerung und Ausweitung auf Lämmer

Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) gab bekannt, dass der Förderzeitraum für zuschussfähige Impfungen bis zum 07. September 2025 verlängert wurde. Damit solle den Tierhaltern ausreichend Zeit bleiben, ihre Tiere zu Beginn der Gnitzenaison zu immunisieren. Außerdem wird der Impfzuschuss erstmalig auch für Lämmer gewährt. Nachgeborene Schaf- und Ziegenlämmer werden nun bezuschusst, auch dann, wenn der Bestand bereits eine geförderte Grundimmunisierung erhalten hat.

Das bewährte Verfahren der Zuschussgewährung bleibt unverändert. Es ist kein gesonderter Antrag notwendig, da die Zuschüsse automatisch auf Basis der Eintragungen in der HI-Tier-Datenbank ermittelt werden. Diese werden dann mit den Beiträgen zum Tierseuchenfond verrechnet. Voraussetzung ist die vollständige und korrekte Dokumentation der Impfungen in der HI-Tier-Datenbank. Auch

die Impfungen der Lämmer müssen dort nachweisbar, als „Jungtier“ dokumentiert werden.

Bereits im vergangenen Jahr hatte das Land Schleswig-Holstein auf die Ausbreitung von BTV-3 reagiert und eine Entlastung für tierhaltende Betriebe auf den Weg gebracht. Ziel ist es, die Ausbreitung des Virus nachhaltig einzudämmen und die Wiederkäuer zu schützen.

Die Impfung ist und bleibt der wirkvollste Schutz vor der Blauzungenerkrankung. Rinder benötigen zur Grundimmunisierung zwei Impfungen, wobei Schafe und Ziegen bereits nach einer Impfung ausreichend geschützt sind. Der Zuschuss beträgt pro Impfung 1 Euro. Wichtig ist es, alle Zuchttiere und möglichst den gesamten Bestand impfen zu lassen.

Sarina Andresen, BVSH

Schmahl Landtechnik - Tradition trifft Technik

Ein Familienbetrieb im Wandel der Zeit

Seit 230 Jahren steht der Name Schmahl für Innovation und Verlässlichkeit in der Landtechnik. Gegründet im Jahr 1795 als Schmiedebetrieb in Oldenburg in Holstein, entwickelte sich das Unternehmen zu einem führenden Anbieter von Landmaschinen und -technik in Norddeutschland.

Ursprünglich als Schmiede mit einem Angestellten gestartet, wandelte sich der Betrieb um 1900 zur Maschinenfabrik für landwirtschaftliche Geräte für den regionalen Markt sowie für den Export vor allem in skandinavische Länder. Die Industrialisierung führte zu einer Verlagerung vom Eigenbau hin zum Handel mit Geräten, Traktoren und Ersatzteilen sowie zu einem Ausbau des Dienstleistungsbereichs.

Über die Jahre wuchs das Unternehmen kontinuierlich durch die hohe Nachfrage nach modernster Technik und dem renommierten Service von Firma Schmahl und so wurden neben dem Standort Oldenburg auch weitere Standorte und damit Regionen erschlossen: 1992 wurde der Standort in Uphal in Mecklenburg, gegründet, der heute etwa 50 Mitarbeiter beschäftigt. Im Jahr 2009 folgte die Eröffnung des Standorts in Woltersdorf bei Mölln, der mittlerweile rund 20 Mitarbeiter zählt. Der Hauptsitz in Oldenburg in Holstein wurde 2003 durch ein neues Hauptgebäude erweitert und beschäftigt etwa 60 Mitarbeiter.

Schmahl Landtechnik bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen. Neben Beratung und Verkauf, Werkstattservice wie Reparaturen, Inspektionen, TÜV-Hauptuntersuchungen, Klimageservice, Reifenvermessung, Hydraulikschlauchanfertigung und einen Rollenbremsenprüfstand, sind auch zwei Spezialisten im Bereich Precision Farming, die bei Digitalisierung und Einsatz von Lenksystemen und Agrarsoftware beraten können, verfügbar. Jeder Standort ist mit einem Spritzenprüfstand, der ganzjährig nutzbar ist, ausgestattet. Die

Ersatzteillager sind mit etwa 40.000 verschiedenen Positionen mit die größten Verschleißteillager der Region. Durch die Gartentechnik mit Verkauf und Service wird das ganze Angebot abgerundet. Eine separate Abteilung beschäftigt sich zudem mit Kommunaltechnik, um auf die besonderen Kundenbedürfnisse von Straßenmeistereien, Bauhöfen und weiteren kommunalen und gewerblichen Kundengruppen mit passenden Produkten und Serviceleistungen eingehen zu können.

Um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, investiert das Unternehmen kontinuierlich in Infrastruktur und Technik. So wurde zuletzt in Uphal eine neue Werkstatthalle errichtet, ausgestattet mit Deckenkränen und einem Spritzenprüfstand. Diese Investition unterstreicht das Engagement für moderne Arbeitsbedingungen und effizienten Service.

Bei Schmahl wird großer Wert auf die Ausbildung und Bindung von Fachkräften gesetzt. Mit etwa 25 Auszubildenden und zahlreichen langjährigen Mitarbeitern zeigt das Unternehmen eine starke Personalentwicklung. Diverse 25- und 30-jährige Jubiläen zeugen von einer hohen Zufriedenheit der Mitarbeiter. Und es werden erfolgreich traditionelle Werte mit modernster Technik verbunden. Durch kontinuierliche Investitionen, ein breites Dienstleistungsangebot und eine starke Mitarbeiterbindung positioniert sich das Unternehmen als verlässlicher Partner für die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Und auch der Generationswechsel ist bereits erfolgt. So ist mit Moritz Schmahl und Nicolaus von Fallois nicht nur die neue Generation von Geschäftsführern am Ruder, sondern mit ihnen auch die neuen Gesellschafter, die Verantwortung für die Mitarbeiter, die Kundenbeziehungen und den Fortbestand und die Weiterentwicklung dieses mittelständischen Familienunternehmens gewährleisten.

Als Familienbetrieb seit 1795 an Ihrer Seite!



CLAAS - Amazone - Köckerling - Väderstad
Maschio - Brantner - Ropa - Schäffer - Dücker
Strautmann - Tehnos - Dammann - Samson
APV - Yanmar - Volmer

Henning Molkenthin
Mobil: 0151-180 147 99

Christian Schaper
Mobil: 0151-420 117 39

Heinrich Schmahl GmbH & Co. KG
Möllner Straße 14 a
21516 Woltersdorf
www.schmahl-landtechnik.de



Bauern.SH Nachrichten-App

Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes
Schleswig-Holstein. Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar!

Die App ist für Bauernverbandsmitglieder kostenlos verfügbar. **Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle.** Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“ oder scannen Sie einfach den folgenden QR-Code:



NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG

SÄMTLICHE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

ENTWURF
PLANUNG
BAULEITUNG



Haus u. Gut

AuG - ARCHITEKTEN
GRUBE & PETERSEN · PARTNERSCHAFT mbB

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de

LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
TEL 04531 / 17 52 - 01

**Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



**Volksbanken
Raiffeisenbanken**

Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate

Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe

Raiffeisenbank Stüdstormarn Mölln eG

Volksbank Raiffeisenbank eG mit Niederlassungen in
Bargtheide • Bergedorf • Itzehoe • Norderstedt
Ratzeburg • Stormarn • Vierlanden

